

AEV Konto:50790298703, Blz: 12000

An die
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1082 Wien

Wien, am 23. September 2008
Z-Kommun3/Z-HaidJö, R/tb

Einschreiterin: **Kommunistische Partei Österreichs**
vertreten durch
Dr. Mirko Messner und Mag. Melina Klaus
Drexlergasse 42
1140 Wien

vertreten durch:

**Rechtsanwalt
Dr. Ingo Reiß**

Seidengasse 28
1070 Wien
Tel. +43/1/526 36 00 (Fax DW 20)
R 127138
BA-CA 12000 Kto. 50790 298 703
Vollmacht erteilt

Verdächtiger: Dr. Jörg Haider,
Landeshauptmann von Kärnten
und u.T.

SACHVERHALTSMITTEILUNG

1-fach

Die Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ), vertreten durch die Vorsitzenden Dr. Mirko Messner und Mag. Melina Klaus, hat Rechtsanwalt Dr. Ingo Reiß, 1070 Wien, bevollmächtigt und mit nachstehender

SACHVERHALTSMITTEILUNG

beauftragt:

1. Die für die Nationalratswahl am 28.09.2008 wahlwerbende Gruppierung *Bündnis Zukunft Österreich – BZÖ* wirbt im gesamten Bundesgebiet mit großflächigen Plakaten sowie zumindest in der Tageszeitung *Österreich* vom 18.09.2008 mit einem Bildnis des Spitzenkandidaten Dr. Jörg Haider, Landeshauptmann von Kärnten, und mit einer textlichen Bezugnahme auf dessen Person mit dem Wortlaut „LISTE JÖRG HAIDER DAS ORIGINAL!“ bzw. „Am 28. September: BZÖ – Liste Jörg Haider“. Im Anhang dieser Sachverhaltsmitteilung finden sich ein Foto des bundesweit affichierten Werbeplakats sowie ein Faximile aus der Zeitung *Österreich* vom 18.09.2008.

Beide Publikationen weisen in deutlichen Lettern den Text auf: „Österreich den Österreichern! Deinetwegen.“

Die Einschaltung in der Zeitung *Österreich* weist zudem ein durch Anführungszeichen, Unterschrift und Namenszug als ein Dr. Jörg Haider zuzuschreibendes Zitat mit dem Text auf:

„Österreich den Österreichern durch eine strenge Ausländerpolitik und die konsequente Abschiebung von kriminellen Asylwerbern! Österreich den Österreichern, in dem wir unsere Werte, Leitkultur und Tradition vor der schleichenden Islamisierung schützen. Durch ein österreichweites Bauverbot für Moscheen und Minarette wie es Kärnten schon hat.“

Das gegenständliche Wahlplakat sowie die Einschaltung in der Tageszeitung begründen den dringenden **Verdacht der Verhetzung nach § 283 Abs 1 StGB**.

2. Bei Beurteilung einer Handlung oder Äußerung als Verhetzung kommt es auf die Gesamtumstände und den Kontext an. „Österreich den Österreichern!“ hat im gegenständlichen Zusammenhang den Sinn, eine Abgrenzung von „Nichtösterreichern“ zu ziehen. Dies ist im

Fall der Einschaltung in der Tageszeitung durch das Dr. Jörg Haider zugeschriebene Zitat auch unmittelbar evident. Es geht demnach um „Österreich den Österreichern, indem wir unsere Werte, Leitkultur und Tradition vor der schleichenden Islamisierung schützen“. Es geht Dr. Jörg Haider sohin um eine Werte- und „Leitkultur“abgrenzung zu dem sich offenbar hierin unterscheidenden „Islam“. Es wird sohin eine ethnische Differenzierung vorgenommen. Unterstrichen wird dies, durch das Einfordern eines Bauverbots für Moscheen und Minarette.

Nach § 283 Abs 1 StGB ist der Verhetzung schuldig, wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt. Nach *Foregger/Kodek*, StGB (unter Bezugnahme auf *Nowakowski*) kommen hiefür alle Handlungen in Betracht, die sich gefühlsbetont gegen die Angehörigen der gegnerischen Gruppe richten. Eine solche Haltung sei gerade in der Demokratie besonders verderblich (Anm. II. zu § 283 StGB).

3. Mit der Fassung des § 283 hat der Strafgesetzgeber auch dem von Österreich ratifizierten *Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung* (BGBl 1972/377) Rechnung getragen. Die Strafbestimmung ist daher übereinkommensgemäß auszulegen (*Steiniger* in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 283, Rz 2). Das Übereinkommen definiert den Begriff *rassistische Diskriminierung* als jede sich auf Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft gründende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung.

„Österreich den Österreichern!“ stellt sich im gegebenen Kontext als unsachliche und pauschale Bevorzugung von „Österreichern“ und damit gleichermaßen als verpönte Ausgrenzung von Nichtösterreichern dar.

4. Die inkriminierte Wahlwerbung des Spitzenkandidaten Dr. Jörg Haider ist ohne jeden Zweifel eine öffentliche Betätigung im Sinne des strafgesetzlichen Tatbestandes. Sie ist geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden, wobei rechtlich schon abstrakte, potentielle Gefährdung genügt. Die öffentliche Ordnung als politisches, wirtschaftliches, gesellschaftliches Ordnungsgefüge im Staat ist dann gefährdet, wenn zu befürchten ist, dass Handlung-

gen vorgenommen werden, die das Ordnungsgefüge stören (*Steininger*, Rz 15). Das bestehende Ordnungsgefüge ist das eines realpolitisch multikulturellen, integrativen Miteinanders unterschiedlicher Ethnien.

5. Die hier inkriminierten Publikationen reizen zu feindseligen Handlungen gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk oder einem bestimmten Staat bestimmte Gruppe auf. Unter der Tathandlung des „Hetzens“ im Sinn der zitierten Gesetzesbestimmung wird eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung gegen eine der in § 283 Abs 1 StGB genannten Gruppen verstanden (OGH 15 Os 203/98 unter Berufung auf weitere Quellen).

Unter *Aufreizen* ist eine gesteigerte Form der Einwirkung auf andere zu verstehen, indem in leidenschaftlicher Weise in ihnen Emotionen geweckt werden, die einer rationalen Steuerung entzogen sind (*Steininger*, Rz 14).

Unter dem tatbildmäßigen *Aufreizen* ist sohin auch ein Salonfähigmachen und ein Abbau der Sensibilisierung in Bezug auf historisch belastete, eben verhetzerische Sprachwendungen zu sehen. Dr. Jörg Haider und Verantwortliche der wahlwerbenden Gruppe *Bündnis Zukunft Österreich* haben mit „Österreich den Österreichern!“ eine verbale Nähe zu „Deutschland den Deutschen!“ bewusst gewollt oder doch zumindest bewusst in Kauf genommen. „Deutschland den Deutschen“ ist historisch-politisch eindeutig mit der Politik der Nazidiktatur verbunden.

Die tendenziöse Bedeutung dieser Wendung in der Gegenwart tritt bedauerlicherweise wiederholt im Sinne von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit zutage, so etwa bekanntermaßen anlässlich von Fußballspielen in Gestalt feilgebotener Schals in den Farben der Reichskriegsflagge und der Parole „Deutschland den Deutschen“, aber auch „Deutschland erwache“, „Arbeit zuerst für Deutsche“ oder „Deutsches Vaterland“ (vgl. *Gunter A. Pilz*, "Deutschland den Deutschen" - Gedanken und Fakten zu Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in der Fußballfanszene, www.sportwiss.uni-hannover.de/daten/lit/pil_deu.pdf).

6. Eine *feindselige Handlung* ist nicht nur eine (gerichtlich oder verwaltungsbehördlich) strafbare Handlung, sondern jede Handlung, die sich gefühlsbetont gegen die Angehörigen der gegnerischen Gruppe richtet. Darunter ist auch ein gesellschaftlicher Boykott zu sub-

summieren. Die angestrebte feindselige Handlung braucht nur ihrer Art nach bestimmbar zu sein; irgendeiner näheren Konkretisierung bedarf es nicht (*Steininger*, Rz 14).

In der bereits angeführten Entscheidung 15 Os 203/98, in der der Oberste Gerichtshof das Besprühen eines Bauwerks mit Hakenkreuzen in Verbindung mit den Worten „HASS“ und „Turkes Raus“ zu beurteilen hatte, stellt er hinlänglich klar, dass das unmissverständliche Verlangen, Mitbewohnern türkischer Nationalität den Aufenthalt in Österreich zu verweigern, gerade angesichts der derzeitigen öffentlichen Diskussion über den Aufenthalt von nicht der Europäischen Union angehörenden Ausländern im Inland grundsätzlich geeignet ist, in der Bevölkerung gehässige Emotionen zu erwecken und eine aggressiv feindselige Einstellung zu fördern.

7. Es besteht sohin der dringende Verdacht, dass Dr. Jörg Haider und Verantwortliche des *Bündnis Zukunft Österreich – BZÖ* mit der im Anhang ersichtlichen Wahlwerbung geradezu mit dem Vorsatz handelten, zu einer, im oben ausgeführten Sinn feindseligen Handlung gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk oder zu einem Staat bestimmte Gruppe aufzureizen und hiedurch die öffentliche Ordnung zu gefährden.

Die Einschreiterin richtet sohin an die Staatsanwaltschaft Wien den

A N T R A G

den genannten Sachverhalt auf das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Tatbestandes, so insbesondere gemäß § 283 Abs 1 StGB zu untersuchen und eine strafgerichtliche Verfolgung von Dr. Jörg Haider und unbekannte Täter zu prüfen.

**Kommunistische Partei Österreichs
Dr. Mirko Messner
Mag. Melina Klaus**